

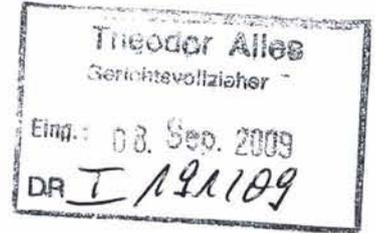
A 11



Amtsgericht Rostock

berichtigte Ausfertigung

46 C 153/09



verkündet am 12.08.2009

gez. Sepp
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

biovativ GmbH,
vertreten durch die alleinvertretungsberechtigte
Geschäftsführerin Frau Kerstin Schmidt,
Thünenplatz 1, 18190 Groß Lüsewitz,

- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Hartwig Stiebler,
Goltsteinstraße 31, 40211 Düsseldorf,

g e g e n

Björn Arne Brisch,
AugustasträÙe 6, 54290 Trier,

- Verfügungsbeklagter -

hat das Amtsgericht Rostock durch Richter am Amtsgericht Richter
auf die mündliche Verhandlung vom 23.07.2009 für Recht erkannt:

1. Der Beschluss des Amtsgerichts Rostock vom 30.04.2009 wird aufrechterhalten.
2. Der Verfügungsbeklagter trägt auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits.



3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Verfügungsbeklagte kann die Vollstreckung der Verfügungsklägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht diese vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Verfügungsklägerin verfolgt gegen den Verfügungsbeklagten einen Unterlassungsanspruch.

Im Wege der einstweiligen Verfügung hat das Gericht am 30.04.2009 gegen den Antragsgegner beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird es untersagt,
die im Grundbuch von Thulendorf unter

Blatt 175:	Flur 1, Flurstücke 18, 19
	Flur 2, Flurstücke 46, 47, 49, 50/1, 51
Blatt 3128:	Flur 1, Flurstück 54
Blatt 3146:	Flur 2, Flurstück 52
Blatt 3142:	Flur 2, Flurstück 54/1

eingetragenen, mit einem Zaun abgegrenzten ca. 10 ha großen Grundstücksflächen ohne Einwilligung der Antragstellerin zu betreten.
2. Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. genannte Unterlassungsverpflichtung ein Ordnungsgeldes bis zu 100.000,00, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 3 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 3 Monaten angedroht.

Gegen diesen Beschluss hat der Verfügungsbeklagte am 09.06.2009 (Eingang des Schriftsatzes) Widerspruch eingelegt, den er am 09.07.2009 (Eingang des Schriftsatzes) begründete.

Auf den im o.g. Beschluss des AG Rostock bezeichneten Bodenflächen sollen verschiedene Versuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen durchgeführt werden.

In der Nacht vom 3.4.2009 drangen etwa 15 Aktivisten auf das

vorstehende genannte vollständig umzäunte Gelände ein, bauten Zelte auf und errichteten einen Turm. Einige der Besetzer haben sich an mitgebrachten Betonfässern angekettet. Zu den Aktivisten gehörte der Antragsgegner. Bei der Aktion wurde ein Teil des Zaunes zerstört und es kam zu Bodenverdichtungen auf dem landwirtschaftlichen Nutzflächen. Polizeibeamte der Kriminalpolizei Rostock haben die Identität der Personen festgestellt.

Der Verfügungsbeklagte bestritt zwar ursprünglich von der von der Verfügungsklägerin aufgefordert zu sein, eine strafbewehrte (allerdings auch kostenfreie) Unterlassungserklärung abzugeben. Im Termin der mündlichen Verhandlung am 12.08.2009 räumte dann allerdings ein ein Schreiben erhalten zu haben, welches er aber wegen Ortsabwesenheit nicht zur Kenntnis genommen habe. Er gab auch in der mündlichen Verhandlung keine Unterlassungserklärung ab. Er erklärte allerdings, dass er bei einer Erklärung der Verfügungsklägerin auf den o.g. Bodenflächen keine gentechnisch veränderten Pflanzen mehr anzubauen, bereit sei eine Unterlassungserklärung abzugeben.

Die Verfügungsklägerin behauptet, sie habe mit Vertrag vom 21.04.2008 vom Land Mecklenburg-Vorpommern die streitgegenständlichen Flächen gepachtet.

Sie hat die Richtigkeit der von ihr getätigten Angaben an Eides statt versichert (Bl. 12 d.A.).

Die Verfügungsklägerin beantragt,

den Beschluss aufrechtzuerhalten.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

den Beschluss aufzuheben und den Antrag abzuweisen.

Er bestreitet, dass eine von der Verfügungsklägerin behauptete Wiederholungsgefahr vorliege. Er bestreite zwar nicht, dass die Verfügungsklägerin das o.g. Gelände gepachtet habe, allerdings gehe er davon aus, dass diese keine "Verfügungsgewalt" über diese Grundstücksfläche habe, weil ihm ein Bescheid zu einem Antrag der Justus Liebig Universität Gießen vorliegt, dass diese "Antragstellerin und Betreiberin der Freisetzung am Standort Thulendorf" ist.

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangene Schriftsätze wurden bei der Entscheidung nicht berücksichtigt (§ 296 a ZPO).

Entscheidungsgründe

Der zulässige Widerspruch des Verfügungsbeklagten ist nicht begründet, der o.g. Beschluss der AG Rostock war daher aufrecht zu erhalten (§ 925 ZPO).

Die Verfügungsklägerin hat gegen den Verfügungsbeklagten einen Unterlassungsanspruch aus § 862 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Die Verfügungsklägerin ist Besitzerin der streitgegenständlichen Flächen. Sie hat diese eingezäunt. Dies ist unstreitig und war Anlass für die Aktion in der Nacht zum 03.04.2009.

Aufgrund welcher Umstände die Verfügungsklägerin den Besitz ausübt, ist für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht relevant. Die Verfügungsklägerin übt die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke aus und ist somit Besitzer der Sache. Dass sie selbst gegebenenfalls die von ihr angepachteten Flächen an Dritte zur Bewirtschaftung weitergegeben hat führt nicht zu Verlust des Besitzes an der Sache. Insbesondere ergibt sich eine privatrechtliche Änderung hinsichtlich der Besitzverhältnisse aus dem vom Verfügungsbeklagten zitierten Bescheid nicht. Allein die Feststellung nämlich, dass die Universität Gießen "Antragstellerin und **Betreiberin der Freisetzung** am Standort Thulendorf" ist, führt nicht zu einem Erlöschen der Besitzrechte der Verfügungsklägerin, sondern betrifft offensichtlich nur Feststellungen hinsichtlich

der Versuchsanordnungen/Bewirtschaftung auf den Bodenflächen.

Der Besitz der Verfügungsklägerin wurde durch verbotene Eigenmacht gestört. Gemäß § 858 Abs. 1 BGB liegt verbotene Eigenmacht vor, wenn der Besitzer ohne dessen Willen im Besitz stört wird.

Die Verfügungsklägerin hat keine Einwilligung zu der Aktion gegeben. Vielmehr steht diese Aktion den Interessen der Verfügungsklägerin unzweifelhaft entgegen. Das sie Dritte auf den bewirtschafteten Flächen nicht duldet, hat sie dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sie um die Flächen herum einen Zaun errichtete.

Es sind weitere Störungen zu besorgen. Es ist gerichtsbekannt, dass die sogenannten Aktivisten gegen die Gentechnik wiederholt Aktionen, wie die streitgegenständliche, durchführen. Hinzu kommt, dass der Verfügungsbeklagte aufgefordert worden ist, eine entsprechende Unterlassungserklärung abzugeben, welche er nicht abgegeben hat. Somit steht zu befürchten, dass der Verfügungsbeklagte von weiteren Aktionen nicht absehen wird. Entgegen der Auffassung des Verfügungsbeklagten ergibt sich die Wiederholungsgefahr im vorliegenden Verfahren allein schon aus seinem bisherigen Verhalten.

Diese ist die auf Tatsachen begründete objektive ernstliche Besorgnis weiterer Störungen. In der Regel begründet die vorangegangene rechtswidrige Beeinträchtigung eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr (BGH NJW 04, 1035), an deren Widerlegung durch den Störer hohe Anforderungen zu stellen sind (BGH NJW 99, 356). Durch den Verfügungskläger sind keinerlei nachvollziehbare Darlegungen zu einer Widerlegung dieser Vermutung erfolgt. Gerade die vom Verfügungsbeklagten angekündigte Bereitschaft - im Falle einer Erklärung der Verfügungsklägerin auf weiter gentechnische Versuche zu verzichten - die geforderte Unterlassungserklärung abzugeben begründet nach Auffassung des Gerichts eine besonders ernste Wiederholungsgefahr.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 Abs. 1 ZPO und §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO .

gez. Richter
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Rostock, 31.08.2009


Sepp
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

